

Jack Russell Terrier Verein e.V. Seit 1991

BREEDERS CODE OF ETHICS - JRTV e.V.

Ethikleitfaden für Züchter und Deckrüdenbesitzer

I. ZUCHT/ZUCHTPLANUNG Der Begriff Züchter meint in diesem Dokument jedes JRTV e.V.-Mitglied, das einen oder mehrere Würfe plant und züchtet. Jeder Züchter/Deckrüdenbesitzer trägt die Verantwortung für alles, was mit der eigenen Zucht in Zusammenhang steht, genauso wie für seine Nachzucht. Dieses Dokument ist nicht ausschließlich als Ethikleitfaden zu verstehen, sondern auch als Anregung und Hilfestellung.

(1) Jeder Wurf muss gewissenhaft geplant werden. Es wird empfohlen, den Rüden und die Hündin, die verpaart werden sollen, sorgfältig auszuwählen und zwar auf Grundlage ihrer Abstammung, ihres Exterieurs (entsprechend des Standards des JRTV e.V.), ihrer Gesundheit und ihres Charakters. Es wird dringend empfohlen, dass beide Elternteile vor dem ersten Zuchteinsatz audiometrisch untersucht werden. Außerdem werden eine jährliche DOK-Augenuntersuchung und eine einmalige Patellauntersuchung angeraten.

(2) Alle neu entdeckten oder auftretende Defekte und/oder Erkrankungen eines Zuchthundes, dessen Nachzuchten oder seiner Vorfahren müssen dem Zuchtwart gemeldet werden. Ein ärztliches Attest, welches einen Defekt belegt, muss dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden.

(3) Sollte bei einem Rüden oder einer Hündin aus der eigenen Zucht oder bei einem Zuchthund im eigenen Besitz festgestellt werden, dass er einen zuchtrelevanten Fehler trägt, an einer erblich bedingten Erkrankung leidet oder von einem Gendefekt betroffen ist, ist es die ethische Verantwortung des Züchters und/oder Deckrüdenbesitzers, jeden zu benachrichtigen, der einen dieser Hunde zur Zucht eingesetzt hat oder Verwandte, bzw. Nachzucht des betreffenden Hundes besitzt. Jeder Züchter sollte mit potenziellen Käufern offen über aufgetretene genetische oder körperliche Probleme und/oder Erkrankungen sprechen. Jeder Züchter sollte alles, was möglich ist, dafür tun, die Verbreitung von Krankheiten und genetischen Defekten in der Rasse zu minimieren.

(4) Wenn ein Wurf mit Linienzucht geplant wird und der Züchter unsicher über den Inzuchtkoeffizienten des Wurfes ist, sendet er zur Überprüfung eine Kopie des Pedigrees des geplanten Wurfes an den Zuchtwart.

(5) Es sollten nur gesunde, körperlich und geistig reife Hündinnen und Rüden zur Zucht eingesetzt werden.

(6) Es ist nicht erwünscht, eine Hündin innerhalb einer Hitze von mehreren Rüden belegen zu lassen. Sollte die Hündin unabsichtlich von einem zweiten Rüden gedeckt worden sein, ist unverzüglich der Zuchtwart darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle behält sich der JRTV e.V. vor, für jeden Welpen aus diesem Wurf einen DNA-Test einzufordern, um die korrekte Abstammung nachzuweisen. Der Besitzer der Hündin muss die Ergebnisse des DNA-Tests dem JRTV e.V. vorlegen, bevor die Nachzucht aus dem betreffenden Wurf registriert werden kann.

(7) Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer hat sich ausnahmslos an die in der Zuchtordnung des JRTV e.V. festgeschriebenen Bestimmungen zu halten.

II. DECKRÜDENEINSATZ

In diesem Abschnitt geht es um den Einsatz eines Deckrüden bei fremden Hündinnen (d.h. Hündinnen, die nicht im Besitz des Deckrüdenbesitzers sind). Als Besitzer des Deckrüden ist man selbst für alles verantwortlich, was den eigenen Rüden

betrifft. Bei einem Deckeinsatz des Rüden außerhalb des eigenen Zwingers ist der Deckrüdenbesitzer nicht der Züchter. Allerdings besteht die Verantwortung, im Sinne der Rasse sicherzugehen, dass der geplante Wurf sowohl gesundheitlich als auch den Rassestandard betreffend die Bedingungen des JRTV e.V. erfüllt.

(1) Der Deckrüdenbesitzer muss dem Hündinnenbesitzer alle Informationen über genetische Mängel und/oder Krankheiten offenlegen, die der Deckrüde in vorherigen Würfen vererbt hat. Außerdem muss er den Hündinnenbesitzer über bekannte genetische Mängel und/oder Krankheiten in der Abstammung des Rüden informieren.

(2) Sollte der Deckrüdenbesitzer Mängel in der Aufzucht eines Wurfes entdecken, sind diese dem Vorstand zu melden, damit die Umstände geprüft werden können.

(3) Bei einem Deckeinsatz außerhalb des Vereins wird empfohlen, Deckrüden nur mit Hündinnen zu verpaaren, die zumindest nach bestem Wissen des Deckrüdenhalters den Standards für eine Registrierung im JRTV e.V. entsprechen. Jede Hündin, die nicht im JRTV e.V. registriert ist und dennoch von einem unserer Rüden belegt werden soll, sollte körperlich grundsätzlich dem Zuchtstandard des JRTV e.V. entsprechen, alle Gesundheitsuntersuchungen vorweisen, die im JRTV e.V. Pflicht sind, frei von jeglichen genetischen Defekten und in einem zuchtbuchführenden Verein registriert sein und eine Abstammung mindestens bis zur 3. Generation vorweisen. All diese Empfehlungen dienen dem Schutz ihres Deckrüden. Bei Deckeinsätzen außerhalb des JRTV e.V. wird außerdem empfohlen, einen Deckvertrag abzuschließen, in dem die Bedingungen und Gewährleistungen des Deckeinsatzes festgelegt werden.

III. GESUNDHEIT, HYGIENE, AUFZUCHT

(1) Alle Hunde müssen unter sauberen und hygienischen Bedingungen gehalten werden und frei von infektiösen Krankheiten sein.

(2) Unterkünfte und Freilaufflächen müssen in adäquater Größe vorhanden sein. Diese sollten dem speziellen Charakter und den Bedürfnissen des Jack Russell Terriers angepasst sein.

(3) Der Züchter sollte durch regelmäßiges Impfen, Entwurmen und regelmäßige Tierarztbesuche für bestmögliche Gesundheitsvorsorge sorgen.

(4) Für seelische Gesundheit und seelisches Wohlbefinden der Hunde sollte durch den Kontakt zu Menschen, zu anderen Hunden und durch regelmäßige Bewegung und Beschäftigung für und mit dem Hund gesorgt werden.

(5) Bei der Aufzucht eines Wurfes sollte gewährleistet sein, dass die Welpen mit ausreichend taktilen, optischen, akustischen und instinktfördernden Reizen konfrontiert werden. Dies beinhaltet auch angemessene und ausreichend Umweltreize und Haushaltsgeräusche. Sie sollten viel positiven Kontakt, Ansprache, Berührungen, Zuwendungen und Spieleinheiten durch Menschen – wenn möglich auch durch Kinder – erfahren. All dies dient der in den ersten Wochen sehr wichtigen Sozialisierung und Prägung der Welpen. Dabei ist allerdings stets darauf zu achten, dass den Welpen trotzdem ausreichend Ruhe und Schlaf gegönnt wird, ebenso wie das Spielen und Beschäftigen der Wurfgeschwister untereinander, mit der Mutterhündin oder, wenn vorhanden und gefahrlos möglich, mit anderen Rudelmitgliedern, ohne menschlichen Einfluss.

(6) Die Mutterhündin muss jederzeit die Möglichkeit haben, ohne Hindernisse zu ihren Welpen zu gelangen. Auf der anderen Seite muss der Mutterhündin ebenso jederzeit er-

laubt und möglich sein, sich den Welpen entziehen zu können, wenn ihr danach ist.

(7) Die Mutterhündin muss immer unbegrenzten Zugang zu Trinkwasser haben und – der Größe des Wurfes entsprechend – vom Züchter jederzeit mit ausreichend nahrhaftem Futter versorgt werden, um ihre Welpen adäquat säugen und aufziehen zu können.

(8) Das Gesäuge der Mutterhündin muss regelmäßig kontrolliert werden. Werden Verhärtungen im Gesäuge festgestellt oder gar Rötungen, die der Hündin Schmerzen bereiten, sollte es mit warmen Händen leicht massiert werden und anschließend gezielt ein kräftiger/hungriger Welpe angelegt werden, damit die jeweilige Zitze abgesaugt wird. Bringen diese Maßnahmen keine Besserung oder verweigert die Hündin den Welpen das Säugen, weil sie Schmerzen hat, ist gegebenenfalls ein Tierarzt zu konsultieren.

(9) Je nach Wurfstärke wird zwischen der 3. und 6. Lebenswoche empfohlen, mit dem Zufüttern der Welpen zu beginnen. Auch den Welpen muss ausreichend Zugang zu Trinkwasser ermöglicht werden.

(10) Die Welpen sollten schon früh daran gewöhnt werden, überall angefasst und untersucht zu werden (Zähne, Pfoten, Krallen, Ohren, Augen, Fell etc.).

(11) Den Welpen müssen spätestens ab der 2. Woche und danach wöchentlich oder je nach Bedarf vielleicht auch häufiger die Krallen geschnitten werden, damit sie sich im Spiel nicht gegenseitig verletzen, nicht überall hängen bleiben und das Gesäuge der Hündin nicht zerkratzen.

(12) Jeder Züchter/Deckrüdenhalter hat jederzeit die Möglichkeit, sich mit Fragen, Nöten oder Unklarheiten an die Zuchtware, das Zuchtbuchamt oder ein anderes Vorstandmitglied zu wenden. Gegen einen Austausch mit anderen Züchtern spricht selbstverständlich auch nichts.

(13) Sollte ein Mitglied des JRTV e.V. Kenntnis über Missstände oder Mängel in der Haltung der Hunde oder Aufzucht der Welpen erlangen, ist dies zu melden, damit der Vorstand die Umstände prüfen kann.

IV. VERKAUF

(1) Es wird empfohlen, alle in Frage kommenden Käufer sorgfältig zu prüfen und sie über alle Aspekte des einzigartigen Wesens des Jack Russell Terriers aufzuklären. Züchter sollten nur in geeignete Hände verkaufen, also nur an Käufer, die geeignete Lebensumstände vorweisen können und dem Terrier angemessene Pflege, Aufmerksamkeit und vor allem eine angemessene Auslastung und Beschäftigung bieten können.

(2) Der Züchter sollte dem möglichen Käufer genauestens Auskunft über die Eigenschaften der eigenen Hunde geben; er darf sich nicht willentlich missverständlich äußern, wenn es um den Verkauf eines Welpen geht. Er darf nicht bewusst eine Ahnentafel fälschen. Er muss potenzielle Käufer darüber aufklären, wenn in vorherigen Würfen vom Vater oder der Mutter der Welpen erbliche Krankheiten aufgetreten sind oder wenn er von erblichen Krankheiten in der Abstammung der Welpen weiß.

(3) Um den Verkauf oder den Besitzerwechsel des Hundes zu dokumentieren, sollten klar und präzise geschriebene Verträge oder Vereinbarungen, datiert und unterschrieben, verwendet werden. Der Vertrag sollte das Vorgehen für den Fall berücksichtigen, dass ein Hund nicht zur Zucht zugelassen werden kann oder weggegeben werden soll. Für den Fall, dass der neue Besitzer den Hund nicht behalten kann oder will, wird dringend empfohlen eine Klausel einzubinden, die besagt, dass der Hund in diesem Fall dem Züchter zurückgegeben werden muss (Vorkaufsrecht) oder nur an einen Halter

abgegeben/verkauft werden darf, mit dem der Züchter einverstanden ist.

(4) Wenn ein Welpe für nicht zuchttauglich gehalten wird, wird empfohlen, dass der Züchter dies ebenfalls in den Verkaufsvertrag einbindet und mit dem Käufer darüber gesprochen wird, dass es der Rasse nicht dienlich ist, sollte später mit dem jeweiligen Hund trotzdem ein Wurf geplant werden. In manchen Fällen ist die nicht vorhandene Zuchttauglichkeit bereits in den vom JRTV e.V. ausgestellten Ahnentafeln der Hunde vermerkt.

(5) Der Käufer muss beim Kauf eine schriftliche Information über den Gesundheits- und Pflegezustand des Welpen erhalten (z.B. in Form einer Kopie des Welpenattestes). Ebenso muss dem neuen Besitzer die Ahnentafel und der EU-Heimtierausweis ausgehändigt werden. Außerdem wird empfohlen, das gewohnte Futter für die ersten Wochen und einen allgemeinen Pflege/Erziehungsratgeber mitzugeben.

(6) Wir empfehlen, den Welpenkäufern ein „Welpenstarterpaket“ mitzugeben. Diese können von Züchtern heutzutage bei jeder größeren Firma, die Hundebedarf verkauft, kostenlos angefordert werden und Beinhalten nützlichen Inhalt, den die Hunde und ihr Besitzer in der ersten Zeit im neuen Zuhause gut gebrauchen können. (z.B. „Schecker“ etc.)

(7) Je nach Alters- und Gesundheitszustand ist zu überlegen, erwachsene Hunde, die nicht oder nicht mehr für die Zucht eingesetzt werden sollen/dürfen, vor Abgabe zu kastrieren.

(8) Der Züchter ist für seine Nachzucht ihr Leben lang verantwortlich. Wenn ein Welpenkäufer einen Hund nicht behalten kann, muss der Züchter dem Käufer unbedingt dabei helfen, ein passendes Zuhause für den Hund zu finden. Wenn es dem Besitzer des Hundes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist, ein neues zu Hause für den Hund zu finden, sollte es dem Züchter möglich sein, den Hund zurückzunehmen oder eine Lösung zur Pflege des Hundes finden und ein passendes Zuhause für ihn finden. Dies gilt auch, wenn ein Hund eines Züchters in einem Tierheim abgegeben wird.

(9) Es ist Züchtern untersagt, Welpen oder erwachsene Hunde an Zoogeschäfte, Händler und Massenzüchter zu verkaufen oder abzugeben.